

Mitwirkungsordnung für die Schulen in Trägerschaft des Trägervereins der Ev. Bekenntnisschulen - Georg Müller Schule e.V. (GMS)

Stand September 2016

Präambel

Der Schulträger erlässt für seine Schulen als Freie Evangelische Schulen, als genehmigte Ersatzschulen und als von den kirchlichen Institutionen unabhängige Schulen, die nachfolgende Schulmitwirkungsordnung.

Die Mitwirkung von Lehrern, Eltern, Schülern bei der Gestaltung des schulischen Lebens sind im siebten Teil des Schulgesetzes NRW in den Paragraphen 62 bis 75 geregelt. Nach § 100 des Schulgesetzes NRW sind an Ersatzschulen gleichwertige Formen der Mitwirkung von Schülern, und Eltern zu gewährleisten. Entsprechendes gilt für die Mitwirkung der Lehrkräfte.

Der Schulträger hat als Träger von staatlich genehmigten evangelischen Bekenntnisschulen in freier Trägerschaft eine besondere Verpflichtung dafür, dass das schulische Leben auf Basis seiner Bekenntnisgrundlagen gestaltet wird. Diese Verpflichtung ergibt sich aus den Grundsatzurteilen des Bundesverwaltungsgerichtes zu den rechtlichen Grundlagen der Bekenntnis- und Weltanschauungsschulen vom 19.02.1992 unter Berücksichtigung von Artikel 7 Absatz 5 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.¹ In beiden Urteilen wurde darauf abgestellt, dass eine „dieses Bekenntnis tragende Gemeinschaft gewährleisten muss, dass die Schule und der Unterricht durchgängig von diesem Bekenntnis geprägt werden“.²

Um dies zu gewährleisten, bedarf es der Mitwirkung von Lehrern, Eltern und Schülern, die in schulischen Mitwirkungsgremien organisiert sind. An diese Mitwirkungsvertreter sind die Anforderungen des Bekenntnisses zu stellen, so dass der Schulträger die durchgängige Prägung der Schule durch das Bekenntnis gewährleisten kann.

Maßgebende Grundlagen ist das Geistliche und pädagogische Konzept der Georg-Müller-Schulen in Bielefeld und Steinhagen (Stand März 2016).

¹ Urteil vom 19. Februar 1992 - BVerwG 6 C 5.91 - zur Genehmigung einer Weltanschauungsschule und Urteil vom 19. Februar 1992 - BVerwG 6 C 3.91 zur Genehmigung einer Bekenntnisschule

² Mackh, Otto; Die Grundsatzurteile des Bundesverwaltungsgerichts zu den rechtlichen Grundlagen der Bekenntnis- und Weltanschauungsschulen vom 19.2.1992, Frankfurt 2012

§1 Mitwirkung und Mitwirkungsberechtigte

(1) Ziel der Mitwirkung ist es, die Eigenverantwortung der jeweiligen Schule des Schulträgers zu fördern und das Zusammenwirken aller Beteiligten in der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schulen zu stärken. Auf der Grundlage des Schulgesetzes und der erteilten Genehmigung zur Führung der Ersatzschulen ist der Schulträger für die gesamte Durchführung der Bildungs- und Erziehungsarbeit gegenüber der genehmigenden Behörde in der Verantwortung. Er hat daher ein Letztentscheidungsrecht über alle gefassten Beschlüsse der Mitwirkungsgremien.

Diese Schulmitwirkungsordnung nutzt die in § 100 Abs. 5 SchulG eingeräumte Möglichkeit, für eine genehmigte Ersatzschule eine abweichende gleichwertige Form der Schulmitwirkung einzuführen.

(2) Die Mitwirkung umfasst die Entscheidung, die Beteiligung sowie die dazu erforderliche Information. Die Beteiligung umfasst Anhörungs-, Beratungs-, Anregungs- und Vorschlagsrechte.

(3) Die Vertreter des Schulträgers, Lehrer, das sonstige pädagogische Personal sowie die Erziehungsberechtigten und, entsprechend ihrer altersgemäßen Urteilsfähigkeit, die Schüler sowie die sonstigen am schulischen Leben der Schulen Beteiligten wirken nach Maßgabe dieser Ordnung an der Gestaltung des Schulwesens mit.

(4) Alle im Rahmen der Mitwirkung beteiligten handelnden Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet und müssen ihr Handeln auf die Erhaltung des schulischen Friedens ausrichten. Von ihnen wird erwartet, dass sie hinter den Glaubensgrundlagen des Geistlichen und pädagogischen Konzeptes der GMS stehen und sich nach bestem Wissen und Gewissen dafür einsetzen, dass das schulische Leben auf Basis desselben gestaltet wird.

(5) Auf Antrag kann der Vorstand der GMS ein Mitglied eines der genannten Gremien abberufen, wenn das Mitglied sich erkennbar gegen die Regelungen dieser Mitwirkungsordnung der GMS stellt. Der Antrag auf Abberufung kann durch ein Mitglied der Schulleitung oder durch ein Mitglied des Schulträgers gestellt werden.

(6) Die Tätigkeit der Eltern, Schülerinnen und Schüler in den Mitwirkungsgremien ist ehrenamtlich; eine Entschädigung wird nicht gezahlt. Für die Lehrerinnen und Lehrer gehört die Tätigkeit in den Mitwirkungsgremien zu ihren dienstlichen Aufgaben.

§ 2 Verfahrensgrundsätze

(1) Mitwirkungsgremien tagen außerhalb der allgemeinen Unterrichtszeit. Fachkonferenzen tagen nach 16:00, um berufstätigen Eltern die Teilnahme zu ermöglichen. Ausnahmen können Fachkonferenzen dann zulassen, wenn sich keine Eltern angemeldet haben oder angemeldete Eltern zu einer früheren Zeit teilnehmen können.

(2) Die Gremien regeln ihre Einladungsverfahren üblicherweise selbstständig. Ausnahmen:
- Die Termine der Schulkonferenzen und Elternpflegschaftssitzungen sollen spätestens vier Wochen vorher bekannt gegeben werden. Die Einladungen mit den Tagesordnungen sollen spätestens eine Woche vorher in Schriftform (Mail o. ä.) zugeschickt werden.

- Termine der Fachkonferenzen an den weiterführenden Schulen werden in den Schulleitungsteams koordiniert. Die Schulleitung sorgt dafür, dass der Schulträger bzw. die Mitglieder des Kl. Beirats zu allen Sitzungen der Gremien eingeladen werden.

(3) Wahlen innerhalb der Gremien erfolgen üblicherweise geheim. Eine offene Wahl ist nur möglich, wenn mindestens 90 % der Anwesenden damit einverstanden sind.
Zu Wahlberechtigung und Wählbarkeit vgl. die Hinweise bei den Gremien.

§ 3 Beiräte des Schulträgers

(1) Für alle Georg-Müller-Schulen gemeinsam gibt es den **Großen Beirat**. Er trifft sich mindestens zwei Mal im Jahr und setzt sich zusammen aus allen Vorstandsmitgliedern des Schulträgers sowie allen Schulleitern und ihren Stellvertretern.

(2) Im Gr. Beirat werden

- Informationen über die einzelnen Schulen ausgetauscht
- die schulübergreifenden Planungen des Schulträgers mitgeteilt, sofern eine gemeinsame Vorgehensweise (auch Information der einzelnen Kollegien) erforderlich ist
- alle schulübergreifend relevanten Angelegenheiten beraten und gegebenenfalls entschieden, z. B.
 - gemeinsame Schulfeste
 - bewegliche Ferientage
 - langfristige Planungen
 - gemeinsame Anschaffungen

(3) In jeder Schule des Schulträgers wird ein **Kleiner Beirat** eingerichtet, der sich mindestens vier Mal jährlich trifft. Teilnehmer des Kleinen Beirats sind die jeweiligen Schulleiter und deren Vertreter sowie mindestens ein Vorstandsmitglied zusammen mit dem Geschäftsführer.

(4) In den kleinen Beiräten wird der Schulträger über die Angelegenheiten der Schule informiert und informiert seinerseits über die die konkrete Schule betreffenden Belange des Schulträgers.

(5) Folgende Themen werden in den Kleinen Beiräten beraten und gegebenenfalls entschieden. Die Liste ist nicht abschließend.

- schulbezogene Termine (Schulfeste, Träger-Info-Abend; Elternanmeldegespräche usw.)
- Arbeit an Erziehungs- und Wertekonzepten sowie Veränderungen von grundsätzlichen Bildungskonzepten und -methoden
- Schul- oder Missionspartnerschaften
- Planung des Einsatzes von Ressourcen (Baumitarbeiter, Marketing ...) und Kooperation mit externen Partnern (z. B. IT-Bereich)
- Investitionen ab einer Höhe von 500 EUR unabhängig von der Frage der Refinanzierbarkeit
- Personalangelegenheiten, wie Einstellung von Mitarbeitern, Verteilung von Beförderungstellen, Verbeamtungen, Beurlaubungen, Anträge auf Sabbatjahr etc...
- Aufnahme von Schülern im normalen Aufnahmeverfahren sowie von Quereinsteigern
- Kündigung von Schulverträgen

- Inhalte und geladene Referenten der schulinternen Lehrerfortbildung

Das gegenseitige Vertrauen beinhaltet, dass einzelne Fragen gegebenenfalls auf kurzem Dienstweg (z. B. zwischen Geschäftsführer und einer Person der Schulleitung) geregelt werden können.

§ 4 Gremien der Einzelschulen

Mitwirkungsorgane sind

- Schulkonferenz (§5)
- Lehrerkonferenz (§6)
- Lehrerrat (§7)
- Teilkonferenzen (§8)
- Fachkonferenzen (§9)
- Klassenkonferenzen, Jahrgangsstufenkonferenzen (§10)
- Schulpflegschaft (§11)
- Klassenpflegschaft (§12)
- Schülervertretung (§13)

§ 5 Schulkonferenz

(1) Die Schulkonferenz ist innerhalb der Schule das oberste Mitwirkungsorgan und dient der Einbeziehung der Eltern, der Lehrer sowie der Schüler in die Bildungs- und Erziehungsarbeit.

(2) Mitglieder der Schulkonferenz mit Stimmberechtigung sind der Schulleiter oder sein Stellvertreter sowie die gewählte Vertretung der Lehrer, der Elternschaft und der Schüler (bei Verhinderung die Vertreter) im Verhältnis 1 : 1 : 1. In den Grundschulen ist das Verhältnis 2 : 1 : 0. Schulleiter oder Stellvertreter haben den Vorsitz und entscheiden bei Stimmgleichheit. Die Vorsitzenden der Elternpflegschaft und der Schülervertretung gehören qua Amt zur jeweiligen Gruppe. Vertrauenslehrer und Sozialpädagoge werden zur Beratung (ohne Stimmrecht) eingeladen.

(3) Die Schulkonferenz wird informiert, sie berät und entscheidet in grundsätzlichen Angelegenheiten der Schule. Dazu gehören z. B.

- Schulprogramm
- Qualitätsentwicklung
- Fahrtenkonzept
- Auswahl von Lernmitteln,
- Grundsätze eines Hausaufgabenkonzeptes
- Grundsätze zur Beurteilung von Arbeits- und Sozialverhalten auf Zeugnissen
- Grundsätze zum Umgang mit Disziplinschwierigkeiten
- Einführung von Schulkleidung
- Außerunterrichtliche Angebote bzw. Aktionen der Schule
- Kooperationen mit außerschulischen Partnern

(4) Die Schulleitung sorgt für die Umsetzung der Entscheidungen.

(5) Schulträger und Schulleitung prüfen die Entscheidungen vor dem Hintergrund der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, der hier formulierten Regelungen und des

Geistlichen und pädagogischen Konzeptes. Sie können Entscheidungen zurückweisen oder ggf. erneut in die Mitwirkungsgremien geben.

§ 6 Lehrerkonferenz

(1) Mitglieder der Lehrerkonferenz sind die Lehrer, Lehramtsanwärter bzw. Referendare und Sozialpädagogen. Den Vorsitz führt der Schulleiter oder ein Mitglied der Schulleitung.

(2) Die Lehrerkonferenz wird informiert über und berät alle wichtigen Angelegenheiten der Schule. Dazu gehören z. B.

- besondere Aktionen und Termine, die das Schulleben bereichern,
- allgemeine Regelungen der schulischen Organisation,
- mögliche Anträge an die Schulleitung, die Schulkonferenz (z. B. zum Klassenfahrt-Konzept) oder an den Schulträger,
- Fragen der Schulentwicklung und der Profilbildung

(3) Die Schulleitung informiert über Grundsätze

- zur Unterrichtsverteilung
- zur Stunden-, Aufsichts- und Vertretungsplanung
- zur Verteilung von Sonderaufgaben und Entlastungen

(4) Die Lehrerkonferenz gibt ihr Votum zu diesen Grundsätzen ab.

(5) Die Lehrerkonferenz wählt ihre Vertreter für die Schulkonferenz für die Dauer eines Schuljahres. Gewählte sind verpflichtet, die Wahl anzunehmen, wenn nicht ein wichtiger Grund entgegensteht.

(6) Die Lehrerkonferenz wählt ihre Vertreter für die Teilkonferenz nach §8 für die Dauer eines Schuljahres.

§ 7 Lehrerrat

(1) Auf Verlangen des Kollegiums kann ein Lehrerrat eingerichtet werden.

(2) Die Lehrerkonferenz wählt in geheimer und unmittelbarer Wahl für die Dauer von zwei Schuljahren Kollegen in den Lehrerrat. Ihm gehören an den weiterführenden Schulen drei Lehrerinnen bzw. Lehrer je Schule an. Die Mitglieder des Lehrerrates werden nach Möglichkeit nicht alle im selben Schuljahr neu gewählt. Die Lehrerkonferenz bestimmt für die Wahl einen Wahlleiter. Der Schulleiter und der Stellvertreter sind von der Vorbereitung und Durchführung der Wahl ausgeschlossen; sie sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar. Der Lehrerrat wählt aus seiner Mitte eine Person für den Vorsitz und eine Stellvertretung.

(3) Der Lehrerrat berät den Schulträger bzw. den Schulleiter in Angelegenheiten der Lehrer sowie auf deren Wunsch der weiteren, auch nicht-pädagogischen Mitarbeiter gemäß § 58 SchulG und vermittelt auf Wunsch in deren dienstlichen Angelegenheiten. Der Schulträger bzw. der Schulleiter ist angehalten, den Lehrerrat in wesentlichen Angelegenheiten der in Satz 2 genannten Personen umfassend zu unterrichten und anzuhören. In Angelegenheiten Einzelner ist dazu der Wunsch oder die Zustimmung der Betroffenen erforderlich, sofern es sich nicht sowieso der angemessenen Interessenvertretung des Kollegiums entspricht. Bei Konflikten ist die Schulleitung bzw. der Schulträger verpflichtet, die betroffenen Lehrer bzw. Mitarbeiter auf eine mögliche Unterstützung durch den Lehrerrat aufmerksam

zu machen. Dazu gehört insbesondere das Recht, sich zu Gesprächen mit der Schulleitung oder mit Vertretern des Schulträgers durch Vertreter des Lehrerrats oder andere Kollegen begleiten zu lassen.

(4) Insbesondere bei Neueinstellung wird dem Lehrerrat oder den betroffenen Fachschaften die Möglichkeit eingeräumt, den Bewerber vor einer endgültigen Zusage kennenzulernen. Auf dieser Grundlage formuliert der Lehrer-Vertreter in Absprache mit dem Lehrerrat zeitnah eine schriftliche bzw. mündliche Einschätzung oder Empfehlung, die der Schulträger vor einer Einstellung zur Kenntnis nehmen muss.

(5) Es finden regelmäßige mindestens halbjährliche Treffen zwischen Schulleitung und Lehrerrat und mindestens einmal im Jahr ein Treffen zwischen Vertretern des Schulträgers und dem Lehrerrat statt.

(6) Der Lehrerrat hat einmal im Schuljahr in der Lehrerkonferenz über seine Tätigkeit zu berichten. Darüber hinaus ist dem Lehrerrat in jeder Konferenz auf Wunsch Redezeit einzuräumen.

(7) Bei Bedarf arbeiten die Lehrerräte der verschiedenen Georg-Müller-Schulen zusammen.

(8) Die gewählten Mitglieder erhalten keine Entlastungstunden für ihre Arbeit im Lehrerrat. Die Schulleitung kann aber Entlastungstunden zuweisen, wenn es im Interesse der Schule ist.

§ 8 Teilkonferenzen

(1) Teilkonferenzen treten auf Vorschlag der Schulleitungen bzw. des zuständigen Abteilungsleiters zusammen. Sie dienen der Klärung von Konflikten, die besondere pädagogische Maßnahmen erfordern. Diese werden von der Teilkonferenz beraten und beschlossen.

(2) Stimmberechtigte Teilnehmer sind drei von der Lehrerkonferenz gewählte Kollegen (oder die Vertreter), der Klassenlehrer des betroffenen Schülers, die beteiligten Fachkollegen, und gegebenenfalls der Sozialpädagoge und / oder Vertrauenslehrer sofern involviert bzw. von Schüler oder Eltern erwünscht.

(3) Eltern und Schüler können je eine Person ihres Vertrauens mitbringen.

(4) Üblicherweise werden zuerst Schüler und Eltern gehört, bevor anschließend die Teilkonferenz ohne Schüler und Eltern berät und beschließt.

(5) Die beschlossene Maßnahme wird den Eltern unverzüglich mitgeteilt. Bei Bedarf ist vor der Mitteilung die Schulleitung zu informieren.

(6) Ein dauerhafter Schulausschluss kann nicht ohne Rücksprache mit Schulleitung und Schulträger erfolgen.

§ 9 Fachkonferenzen

(1) Mitglieder der Fachkonferenz sind die Lehrer, die die Lehrbefähigung des Faches besitzen oder darin unterrichten. Je zwei Eltern und Schüler können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen, ebenso Vertreter des Schulträgers und der

Schulleitung. Die stimmberechtigten Teilnehmer der Fachkonferenz wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

(2) Jeder Lehrer ist verpflichtet, an allen Fachkonferenzen für diejenigen Fächer teilzunehmen, für die er die Facultas hat oder in denen er fachfremd unterrichtet. Ist das für mehr als drei Fächer der Fall, regeln Absprachen mit der Schulleitung die Ausnahmen.

(3) Die Fachkonferenz berät über alle das Fach oder die Fachrichtung betreffenden Angelegenheiten einschließlich der Zusammenarbeit mit anderen Fächern. Sie trägt zusammen mit der Schulleitung und dem didaktischen Leiter Verantwortung für die schulinterne Qualitätssicherung und Entwicklung der fachlichen Arbeit und berät über Ziele, das schulinterne Fachcurriculum und Evaluationsmaßnahmen.

Die Fachkonferenz entscheidet in ihrem Fach insbesondere über:

- a. Grundsätze zur fachdidaktischen und fachmethodischen Arbeit
- b. Grundsätze zur Leistungsbewertung
- c. Vorschläge zur Anschaffung von Lehrmitteln
- d. Vorschläge an die Schulkonferenz zur Einführung von Lernmitteln

An Grundschulen wird auf die Einrichtung von Fachkonferenzen verzichtet. Im Wesentlichen nimmt die Schulleitung in enger Abstimmung mit dem Schulträger die fachdidaktischen und fachmethodischen Aufgaben wahr.

§ 10 Klassen- und jahrgangsbezogene Konferenzen

(1) Die Abteilungsleitungen der Sekundarstufe 1 berufen mindestens ein Mal im Schuljahr eine pädagogische Klassenkonferenz ein. Sie berät und entscheidet über die Erziehungsarbeit der Klasse. Zu ihr gehören alle die Schüler der Klasse unterrichtenden Fachlehrer, der Abteilungsleiter und der Sozialpädagoge.

(2) Die Zeugniskonferenz berät über den Leistungsstand der Schüler und trifft die Entscheidungen über Zeugnisse, Versetzungen und Abschlüsse sowie über die Beurteilung des Arbeitsverhaltens und Sozialverhaltens und über weitere Bemerkungen zu besonderen Leistungen und besonderem persönlichen Einsatz im außerunterrichtlichen Bereich. Zu ihr gehören alle die Schüler der Klasse unterrichtenden Fachlehrer. Den Vorsitz hat der Klassenlehrer. Die Schulleitung wird in der Regel durch den Abteilungsleiter vertreten.

(3) Die Abteilungsleiter oder der Didaktische Leiter laden zu Jahrgangsstufen-Konferenzen ein. Dazu gehören je nach Tagesordnung nur die Klassenlehrer / Tutoren der Stufen oder alle dort unterrichtenden Fachlehrer. Die Jahrgangsstufen-Konferenzen sind für die jeweilige Zielgruppe verpflichtend. Sie dienen didaktisch-methodischen sowie organisatorischen Absprachen. Dazu gehören u.a. die Planung der Wandertage, der Methodentage, Assemblies.

§ 11 Schulpflegschaft

(1) Die in den Klassen gewählten Elternsprecher und deren Vertreter bilden die Schulpflegschaft.

(2) Sie wählen gemäß § 2 (3) zu Beginn des Schuljahres einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Sie sind Mitglieder der Schulkonferenz. Die Schulpflegschaft wählt je nach Größe der Schule weitere Elternvertreter für die Schulkonferenz.

(3) Die Schulpflegschaft berät die Schulleitung sowie den Schulträger bei der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule. Sie berät über alle wichtigen Angelegenheiten der Schule. Hierzu kann sie Anträge an die Schulkonferenz, die Schulleitung und den Schulträger richten.

(4) Sie wird durch die Schulleitung regelmäßig über die fachdidaktische und fachmethodische Arbeit, wesentlich Planungen oder Änderungen informiert. Die Schulleitung beachtet dazu das Votum der Elternvertretung. Im Zweifel entscheidet der Schulträger über die Umsetzung von Entscheidungen.

(5) Die Schulpflegschaft kümmert sich um praktische Unterstützung im Schulleben, sofern von Seiten des Schulträgers, der Schulleitung oder der Klassenpflegschaften Bedarf angemeldet wird. Insbesondere werden Elterneinsätze im handwerklichen Bereich unterstützt.

(6) Die Schulpflegschaft bzw. der Vorsitzende vermittelt in Konfliktfällen zwischen Elternhaus und Schule, falls das von betroffenen Eltern gewünscht wird.

§ 12 Klassenpflegschaft

(1) Die Klassenpflegschaft dient der Zusammenarbeit zwischen Eltern, Lehrern und Schülern auf der Grundlage des Geistlich pädagogischen Konzeptes der Schule. Sie bildet den Rahmen für die Mitarbeit der Eltern an der Schule (bei Klassenfesten, Baueinsätzen und anderen Veranstaltungen). Sie ist der Ausgangspunkt für die konzeptionelle Mitwirkung der Eltern.

(2) Mitglieder der Klassenpflegschaft sind die Eltern der Schüler der Klasse. Sie tritt innerhalb des ersten Quartals eines Schuljahres zu einem Elternabend zusammen, an dem der Klassenlehrer mit beratender Stimme teilnimmt.

(3) Die Klassenpflegschaft wählt zu Beginn des Schuljahres einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Diese vertreten die Klassenpflegschaft in der Schulpflegschaft. Die gewählten Elternvertreter sind dem Geistlich pädagogischen Konzept der Schule besonders verpflichtet. Sie tragen zu einer geistlich geprägten Klassen- bzw. Schulgemeinschaft bei.

(4) Zu den Treffen der Klassenpflegschaften gehören die Information und der Meinungsaustausch über Angelegenheiten der Schule, insbesondere über die Unterrichts- und Erziehungsarbeit in der Klasse. Die Klassenpflegschaften entscheiden im Rahmen der schulischen Vorgaben über Ziele und Ausrichtung von Klassenfahrten, Wandertagen und Exkursionen mit.

§ 13 Schülermitwirkung

(1) An den weiterführenden Schulen der GMS nimmt die Schülervvertretung die Interessen der Schüler wahr. Sie vertritt insbesondere deren Belange bei der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule und fördert ihre fachlichen, kulturellen, sportlichen, politischen und sozialen Interessen. Sie unterstützt insbesondere bei der Umsetzung der geistlichen Ziele durch Mitarbeit bei Andachten und Assemblies.

(2) Die Klassen wählen von der fünften Klasse an ihre Sprecher und deren Stellvertretungen.

(3) Die Klassen- bzw. Kurssprecher bilden mit ihren Vertretern die Schülerversammlung.

(4) Die Schülerversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Schülersprecher und seinen Stellvertreter.

(5) Sie sind Mitglieder der Schulkonferenz. Der Schülersprecher oder sein Stellvertreter ist zudem Mitglied der Teilkonferenzen (§8). Mindestens ein Mal im Jahr findet ein Treffen mit der Schulleitung statt.

(6) Außer dem Schülersprecher und seinem Stellvertreter werden weitere Mitglieder (und deren Vertreter) für die Schulkonferenz gewählt. Schülersprecher und Mitglieder der Schulkonferenz sind erst ab Jg. 7 wählbar